

Neunkirchen/Nahe, den 05.10.2020

Information zur aktuellen Besuchsregelung während der Corona Krise ab dem 13.10.2020

Sehr geehrte Besucherinnen,
sehr geehrte Besucher,

wie in unserer Hauszeitung schon angekündigt unterrichten wir Sie hiermit über unser neues Besuchskonzept für Herbst/Winter 2020. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie das Gesundheitsamt St. Wendel haben um Vorlage unseres Hygienekonzeptes mit Regelungen zum Umgang mit COVID-19 in unserer Einrichtung zum Schutz der Bewohner*innen sowie des Personals gebeten. Grundlage ist die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, § 9 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser vom 17. September 2020.

Folgende Handlungsempfehlungen der Beratungs- und Prüfbehörde zur Umsetzung des Besuchsrechts und der Handlungsempfehlung für ein Besucherkonzept für Einrichtungen der Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie in besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX werden u.a. vom Caritas SeniorenZentrum Haus am See verpflichtend umgesetzt:

- bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Einrichtung sind Besuche nicht zulässig
- Besuche sind auf den Kreis der Angehörigen, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, und eine weitere fest benannte Person, beschränkt
- Besuche müssen vorab bei der HL/PDL angemeldet werden, terminliche Koordination findet unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*in und Angehörigen statt, ohne vorherige Anmeldung darf die Einrichtung nicht betreten werden
- alle Besucherinnen und Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert werden (Eintrag in die Besucherliste) und vorab die Selbstauskunft ausfüllen

(Bestätigung, dass Symptomfreiheit vorliegt und kein Kontakt zu einem COVID-Fall bestand bzw. besteht).

- Besucher*innen müssen bestätigen, dass sie sich derzeit nicht in Quarantäne befinden und sich die letzten 14 Tage in keinem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.
- alle Besucherinnen und Besucher werden in die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen, Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich platziert
- Festlegung eines festen Besuchszeitraums durch die Einrichtung
- es ist täglich ein Besuch durch zwei Personen zulässig
- ein Besuchskonzept ist durch die Einrichtung zu erstellen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen
- Eignung des Besuchsbereichs:
 - möglichst mit separaten Eingang
 - angemessene Größe (Anzahl Besucher mit Wahrung des Abstands, z.B. doppelte Tischreihen)
 - eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen
 - evtl. zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion geeignete transparente Schutzwände
 - Besuche können unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) auch in einem zur Einrichtung gehörenden Außenbereich stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist
- die Besucherzahl ist so zu beschränken, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können
- die Zugänge zu der Einrichtung für Besucherinnen und Besucher sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Besucherzugang zu der Einrichtung), Wege und Beschränkungen sind zu kennzeichnen
- Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Auf den MNS kann verzichtet werden in den besonderen Besuchsräumen, wenn entsprechende Trennwände oder andere vergleichbare Schutzmaßnahmen vorhanden sind zwischen dem Besucher und dem besuchten Bewohner oder bei dem Besucher gesundheitliche Gründe dies erfordern.
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig; Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nur in Anwesenheit eines Angehörigen bzw. bei Darreichung durch einen Angehörigen Speisen und/ oder Getränke in ausreichendem Maß zu sich nimmt.
- Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-, Gesichtskontakt gefördert wird.
- für die Besucherinnen und Besucher ist ein gesondertes WC zur Verfügung zu stellen.
- Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit einen MNS, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- zusätzliche Mülleimer mit Deckel zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt

- Besucher*innen mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten
- bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann zunächst an die Besuchsregeln erinnert werden, werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden
- der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit der HL/PDL zu regeln
- die Besucher*innen werden nach Möglichkeit durch das Einrichtungspersonal zum Besuchsbereich bzw. Bewohnerzimmer begleitet
- der Mindestabstand von 1,5 m sollte in jedem Fall eingehalten werden
- die Besuchsregelung wird entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig überprüft und angepasst.

Umsetzung des Besuchsrechts im Herbst/Winter

Die oben beschriebene Vorgehensweise zur allgemeinen Umsetzung des Besuchsrechts wird verpflichtend umgesetzt. Um dem Besuchsrecht im Herbst/Winter aufgrund der Wetter- und Temperaturveränderungen gerecht werden zu können, wurden zudem individuelle Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit der zentralen Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention der cts ermittelt, welche im Folgenden skizziert werden:

Besuche werden nach **vorheriger Terminabsprache** geplant.

Terminabsprachen sind von **Montag bis Freitags von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr** möglich.

Telefon: 06852/908 465

Besuchszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag

Terminfenster: 09:30 – 10:10 Uhr

10:30 – 11:10 Uhr

14:20 – 15:00 Uhr

15:20 – 16:00 Uhr

16:20 – 17:00 Uhr

Besuchsdauer: 40 Minuten

Lüftung u. Desinfizieren: 20 Minuten

Besuchsräumlichkeiten: **Plätze**

➤ Raum St. Martin 2

➤ Kapelle 2

➤ Foyer 2

Umsetzung: **13.10.2020**

Wichtigste Regel: **AHA → Abstand, Hygiene, Alltagsmasken**

Im Vertrauen darauf, dass Sie als Angehörige wissen, dass unsere Mitarbeiter*innen alles tun, um die Gesundheit unserer Bewohner*innen zu schützen, will ich Sie ermuntern den Weg in dieser schwierigen Zeit mit uns gemeinsam zu gehen. Noch nie, wurden wir vor solche Herausforderungen gestellt.

Mit Achtsamkeit füreinander hoffen wir auch die Wintermonate gut zu überstehen.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.

Steffi Gebel
Einrichtungsleiterin